

Förderprogramm

Denkmalförderprogramm Nordrhein-Westfalen - Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen Dritter

Ansprechpartner

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, DEZERNAT 35

Herr Dr. Volker Trüggelmann
Telefon 05231 / 71-3504
Email volker.trueggelmann@bezreg-detmold.nrw.de

Frau Paula Acero-Akemeier
Telefon 05231 / 71-3542
Email paula.acero-akemeier@bezreg-detmold.nrw.de

Herr Volker Maaskerstingjost
Telefon 05231 / 71-3541
Email volker.maaskerstingjost@bezreg-detmold.nrw.de

Herr Thomas Lichte
Telefon 05231 / 71-3544
Email thomas.lichte@bezreg-detmold.nrw.de

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen, die zum Erhalt und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes sowie sonstiger archäologischer Stätten, deren Erforschung, Erfassung, Sicherung und Präsentation erforderlich sind.

Wer wird gefördert?

Kommunen können Finanzmittel für eigene Denkmalförderprogramme zur Verfügung gestellt werden. Gefördert werden daraus kleinere Maßnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen zum Erhalt, der Pflege und der Präsentation von Denkmälern.

Fördersatz und Finanzierungsart

Die Gewährung von Pauschalmitteln an die Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Größe des Denkmalbestandes, dem Umfang der denkmalpflegerischen Maßnahmen in der Gemeinde und in dem Gemeindeverband sowie der jeweiligen haushälterischen Situation der einzelnen Kommune.

Antragsfrist / Anmeldefrist

In der Regel bis zum 1. Oktober des dem Denkmalförderprogramm vorausgehenden Jahres.

Zusätzliche Informationen /
Besonderheiten zum
Förderprogramm

Voraussetzung für die Gewährung von Pauschalzuweisungen ist die Veranschlagung von komplementären kommunalen Haushaltsmitteln. Die durch die Gemeinde und durch den Gemeindeverband gewährten Zuschüsse an Dritte müssen im Einzelfall mindestens 200 Euro betragen und dürfen den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten.

Rechtsgrundlagen der
Förderung

Denkmalschutzgesetz NRW in Verbindung mit den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderrichtlinien Denkmalpflege) sowie den §§ 23 und 44 LHO NRW.